

**ANNEX****Reaktion auf die Empfehlungen der Europäischen Kommission zum NEKP Österreichs****Empfehlung 1: Bessere Spezifizierung der Maßnahmen zur THG-Reduktion im ESR, um -48 % einzuhalten, inkl. Flexibilitäten, timelines, u.a. auch im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik**

Der österreichische aktualisierte NEKP ist in Bezug auf Maßnahmensetzungen bereits sehr detailliert; auch der Einsatz der ETS-Flexibilität wurde klar kommuniziert. In Bezug auf einzelne Maßnahmen wie die Reduktion von kontraproduktiven Anreizen und Subventionen und CCS ist die nähere Ausgestaltung in Ausarbeitung. Dies wird jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen, da politische Entscheidungen durch die neue Bundesregierung zu treffen sein werden. Jedoch besteht Grundkonsens in Bezug auf die wesentlichen Größenordnungen der geplanten Maßnahmenwirkung.

**Empfehlung 2: Abschätzung Abscheidung CO<sub>2</sub> (CCS)**

Die Menge an CO<sub>2</sub>, die 2030 abgeschieden werden könnte, ist im NEKP in Tabelle 27 mit 500.000 t quantifiziert (Anrechenbarkeit im ESR). Genauere Abschätzungen sind derzeit noch nicht möglich. Eine nähere Spezifizierung wird Teil der Phase 2 der Carbon Management Strategie sein, deren Fokus auf der Planung und Implementierung konkreter Umsetzungsschritte liegt.

**Empfehlung 3: Beschreibung eines detaillierten Pfads zur Erreichung des LULUCF Ziels, einschließlich einer besseren Beschreibung der Maßnahmen sowie des öffentlichen und privaten Mitteleinsatzes**

Alle Maßnahmen im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF) haben gesamthaft zum Ziel, das LULUCF-Ziel für 2030 für Österreich zu erreichen. Die Emissionsbilanz im LULUCF-Sektor ist großen Schwankungen unterworfen, die einerseits auf externe natürliche Rahmenbedingungen, wie etwa Trockenheit, Hitzeperioden oder Sturmereignisse zurückzuführen sind; andererseits gibt es aber auch aufgrund permanenter Verbesserungen in der Datenerhebung und Berichterstattung viele „recalculations“, die die gesamte Zeitreihe inkl. des Referenzzeitraumes massiv beeinflussen können. Dies macht eine seriöse Quantifizierung der Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen auf die LULUCF Inventur in vielen Fällen sehr schwierig, daher wurde der LULUCF Sektor lediglich gesamthaft modelliert, wie dies etwa im NEKP-Dokument in Tabelle 18 (WEM-Szenario) dargestellt wurde.

Bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Maßnahmen wurde ein holistischer Ansatz gewählt, mit dem Ziel, die im LULUCF Sektor wirksamen Maßnahmen aus anderen themenverwandten Strategien, wie etwa der Waldstrategie, der Biodiversitätsstrategie, der Bioökonomiestrategie oder der Klimawandelanpassungsstrategie zusammenzuführen. Für den Landwirtschaftsbereich sind vor allem die Maßnahmen aus der gemeinsamen Agrarpolitik sehr wichtig und wurden daher auch im NEKP als Handlungsrahmen übernommen. Zusätzlich sind auch Maßnahmen aus dem Bereich Erneuerbare Energie von zentraler Bedeutung. Diese Maßnahmen wurden thematisch gebündelt und für die Modellierung des LULUCF-Sektors aufbereitet.

Um für die zukünftige Politikgestaltung spezifischere Emissionsdaten zu erhalten, laufen derzeit weitere wichtige Projekte, wie etwa das Projekt *CareForNetZero*, das auch im NEKP erwähnt wurde. Ziel dieses Projektes ist eine detaillierte Analyse der Auswirkung einzelner Handlungsoptionen auf die LULUCF-Bilanz.

#### **Empfehlung 4: Klimawandelanpassung – klaren Bezug zu EU Zielen herstellen**

Der österreichische NEKP nimmt im gesamten Dokument häufig Bezug auf die Österreichische Strategie zur Anpassung an den Klimawandel (NAS) und den dazugehörigen Aktionsplan (NAP). Die Entwicklung und Umsetzung des NEKP erfolgt in enger Abstimmung mit der NAS. Wie in der NAS hervorgehoben wird, gibt es direkte Verbindungen zwischen der Anpassung an den Klimawandel und den Zieldimensionen der Energieunion, insbesondere im Hinblick auf die Versorgungssicherheit. In der NAS und im NAP werden diese Zusammenhänge in den Kapiteln über Bauen und Wohnen sowie über Energie weiter ausgeführt. Darüber hinaus überschneiden sich die übergeordneten Ziele der Handlungsempfehlungen im Bereich Energie im NAP mit Zielen der Energieunion. Da es derzeit kaum möglich ist, Anpassungsbedarf und die Anpassungspolitik quantitativ zu messen, werden diese Verbindungen auf qualitative Weise hergestellt.

#### **Empfehlung 5: Ausblick erneuerbare Energie auf nächste 10 Jahre bzw. 2040. Indikatives Ziel für innovative erneuerbare Energie. Spezifische Ziele für Gebäude und Industrie bzw. Renewable Fuels of non-biological Origin (RFNBO) im Industriesektor bis 2030. Indikatives Ziel für Fernwärme und Kühlung bis 2030. Unterziel für RFNBO im Verkehrssektor**

In Bezug auf die wahrscheinliche Entwicklung von Technologien in Bezug auf erneuerbare Energie wird auf die in der Tabelle 8 des NEKP dargestellten Technologie-Entwicklungspfade gemäß Szenario WAM verwiesen. Ein über 2030 hinausgehender Ausblick (2040, 2050) auf die Entwicklung des gesamthaften Anteils erneuerbarer Energie gemäß Szenario WAM, einschließlich einer technologischen Aufteilung im Bereich der Stromaufbringung, ist in den Tabellen 30 und 31 des NEKP enthalten.

##### Fernwärme:

Die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energieträger in der Fernwärme und -kälte soll durch die Förderung des (Aus-)Baus von erneuerbaren Fernwärmesystemen sowie den Anschluss an diese Systeme erreicht werden. Als weitere Maßnahme wird auch der Ausbau bzw. der Anschluss an bestehende Fernwärmesysteme, die derzeit noch zum Teil mit fossilen Energieträgern betrieben werden, gefördert, dies allerdings nur, wenn für dieses System ein verbindlicher Dekarbonisierungspfad (60 % Dekarbonisierung bis 2030, 80% bis 2035) vorgelegt wird.

Mit dem Inkrafttreten des Erneuerbaren-Wärme-Gesetzes ist im Neubau bei einem Fernwärmeanschluss nur mehr der Anschluss an qualitätsgesicherte Fernwärme, verbunden mit einem verbindlichen Dekarbonisierungspfad, zulässig.

##### Gebäude:

Im Rahmen der Überarbeitung der Richtlinie (EU) 2018/2001 durch die neue Richtlinie (EU) 2023/2413 wurde ein neuer Artikel 15a eingeführt. Dieser verpflichtet die Mitgliedstaaten, den Anteil erneuerbarer Energien in Gebäuden bis 2030 zu erhöhen. In Österreich arbeitet der Bund intensiv mit den Bundesländern zusammen, um bis dahin den nationalen Richtwert zu ermitteln und alle notwendigen Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien in Gebäuden zu ergreifen.

Ein wichtiger Schritt in diese Richtung ist bereits mit dem Erneuerbare-Wärme-Gesetz gesetzt worden, mit dem in Neubauten nur mehr der Einbau von klimafreundlichen Heizsystemen (Heizsysteme auf Basis erneuerbarer Energieträger, Anschluss an qualitätsgesicherte Fernwärme) zulässig ist.

Für die Umstellung bestehender fossiler Heizsysteme auf klimafreundliche Heizsysteme sowie für die thermische Sanierung von Gebäuden werden von Bund und Ländern umfangreiche Förderungen vergeben.

Zusätzlich zu diesen Förderungen gibt es auch steuerliche Erleichterungen für den Einbau klimafreundlicher Heizsysteme und thermischer Sanierungsmaßnahmen.

#### RFNBO-Industrie Quote:

Die österreichische Wasserstoffstrategie zielt darauf ab, die Produktion von erneuerbarem Wasserstoff zu steigern und bis 2030 Elektrolyseure mit einer installierten Leistung von 1 GW zu installieren. Neben bestimmten Anwendungen im Mobilitätsbereich soll der erzeugte Wasserstoff vorrangig in schwer zu dekarbonisierenden Industrien eingesetzt werden.

Die Vorgaben für den Einsatz von erneuerbarem Wasserstoff im Sektor Industrie der Novelle der EU Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III, Artikel 22a) befinden sich derzeit in fachlicher Umsetzungsvorbereitung.

Dies betrifft neben der Umsetzung der Wasserstoffziele in der Industrie vor allem auch die fachlichen Vorbereitungen für die Einführung eines Berichts- und Monitoringsystems zur Erfassung der in der Industrie eingesetzten Wasserstoffmengen, auf dessen Basis die Bundesregierung gegenüber der Europäischen Kommission Bericht erstattet. Ziel ist, eine hinreichend genaue Verankerung der Berichts- und Meldepflicht für Unternehmen im nationalen Rechtsrahmen sicherzustellen.

#### **Empfehlung 6: Detaillierte und quantifizierte Politiken und Maßnahmen zur Erreichung des Erneuerbaren Ziels (42,5 % bzw. 45 % auf EU-Ebene). Beschleunigung von Genehmigungsverfahren. Rolle von renewable power purchase agreements (PPA), Eigenversorgung und erneuerbare Energiegemeinschaften. Verpflichtungen für Kraftstoffversorger; Maßnahmen für Wasserstoffversorgung/Industrie bzw. H2-Handel**

Der Abschluss von Strombezugsverträgen (Power Purchase Agreements, PPAs) ist schon nach aktueller Rechtslage möglich. Diese Möglichkeiten werden auch in der Praxis genutzt. Mit der neuen Strombinnenmarktverordnung und dem geplanten Elektrizitätswirtschaftsgesetz sollen die Rahmenbedingungen für den Abschluss von PPAs noch weiter verbessert werden. Österreich nimmt bei der Ausrollung von Energiegemeinschaften eine europäische Vorreiterrolle ein, wobei in Österreich schon weit mehr als 1.000 Energiegemeinschaften betrieben werden (vgl. EAG-Monitoringbericht Seite 74ff).

Die genehmigungs- und planungsrelevanten Artikel der RED III sollen über das Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz in die nationale Rechtsordnung implementiert werden. Die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten (nach Art 15c der RED III) soll jedoch auf Grundlage von rechtlichen Bestimmungen der Bundesländer geschehen. Der Schwerpunkt der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten wird sich voraussichtlich auf die Erzeugungstechnologien der Photovoltaik und Windkraft beziehen, wobei die tatsächliche Ausweisung von verschiedenen Faktoren, wie den Zielen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes, den lokalen Gegebenheiten und den Erzeugungsprofilen der jeweiligen Technologien, abhängen wird.

Das BMK plant die den Verkehr betreffenden Anforderungen der RED III-Richtlinie in Form eines verkehrsträgerübergreifenden Kraftstoffgesetzes in nationales Recht umzusetzen. Das neue Kraftstoffgesetz soll damit die bisher geltende Kraftstoffverordnung vollumfänglich ablösen und

erweitern. Ziel ist es, jedenfalls die den Verkehr betreffenden Mindestziele der RED III im Kraftstoffgesetz abzubilden. Modellhaft ist diese Vorgangsweise auch im WAM 2024 abgebildet.

#### RNFBO in der Industrie:

*Umsetzung des RED III RNFBO-Ziels in der Industrie → siehe Beantwortung Empfehlung 5*

Neben den laufenden Arbeiten zur Umsetzung der Vorgaben für den Einsatz von erneuerbarem Wasserstoff im Sektor Industrie (RED III, Artikel 22a) gibt es in Österreich eine Reihe von Fördermechanismen, um Anreize für die Produktion von erneuerbarem Wasserstoff sowie für dessen Einsatz in industriellen Prozessen zu schaffen (Wasserstoffförderungsgesetz, Erneuerbaren Ausbau Gesetz, Umweltförderungsgesetz, Transformation der Industrie, „IPCEI Hy2Use“). Details dazu sind den jeweiligen Finanzierungsabschnitten des NEKP zu entnehmen.

#### **Empfehlung 7: Biomasse-Versorgung, Herkunft, Importe – Projektionstrajektorien. Inlandsverfügbarkeit von Biomasse für Energiezwecke iZm mit LULUCF VO, Nachhaltigkeitskriterien etc. Rolle der heimischen Aufbringung von Biomethan**

##### Zum Zusammenspiel Bioenergie und LULUCF-Ziel:

Der NEKP enthält eine Maßnahme, die eine Evaluierung der Rahmenbedingungen und Zielsetzungen der energetischen Nutzung von heimischer Biomasse vorsieht. Das BMK erarbeitet derzeit die Grundlagen für die Umsetzung der Vorgaben des Artikel 29 (7a) und (7b) der Erneuerbaren Richtlinie.

In Österreich wird Biogas überwiegend in Blockheizkraftwerken zur Erzeugung von Strom und Wärme genutzt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Förderregelung der Regierung viele Jahre lang ausschließlich die Stromerzeugung mit Einspeisetarifen unterstützte. Im Hinblick auf den Ausbau der Biomethanerzeugung gelten regionale Konzepte für die wirtschaftliche Aufbereitung von Biogas, die Umgestaltung und Umrüstung bestehender Biogasanlagen zur Einspeisung von Biomethan in das Netz und der Bau neuer Biogasanlagen zur Nutzung ungenutzter biogener Abfälle und Reststoffe als die wichtigsten Hebel. Dementsprechend hat die Bundesministerin für Klimaschutz im Juni 2024 eine Verordnung zur Gewährung von Investitionszuschüssen für den Umbau bestehender Biogasanlagen und den Bau neuer Einspeiseanlagen für Biomethan in Höhe von 40 Millionen Euro für dieses Jahr erlassen. Der erste Fördercall war bis Mitte November 2024 geöffnet. Weitere Calls sind in den Folgejahren vorgesehen. Darüber hinaus wurde das ursprüngliche Ziel der Regierung, bis 2030 in Österreich 5 TWh erneuerbare Gase zu produzieren, durch einen Beschluss der Bundesregierung für ein Erneuerbare-Gase-Gesetz auf 7,5 TWh bis 2030 erhöht. Ein entsprechender Gesetzesbeschluss erfolgte in der abgelaufenen Gesetzgebungsperiode jedoch nicht mehr.

#### **Empfehlung 8: Umsetzungsschritte zu Erneuerbaren-RL RED III (Directive (EU) 2018/2001 as amended)**

Gegenwärtig werden die betreffenden Umsetzungsbestimmungen eingehend geprüft. Das BMK plant in enger Kooperation mit den Bundesländern eine Vielzahl an Umsetzungsmaßnahmen iZm mit der RED III. Im Zuge dessen wird u.a. ein neues Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG) erarbeitet. Die Novelle des Umweltverträglichkeitsprüfungs-Gesetzes im Frühjahr 2023 wurde bereits vorrangig für die Energiewende umgesetzt. Ein weiterer Hebel für die Energiewende ist das Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz (kurz EABG). Das EABG soll unter anderem die

Genehmigung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und von Wasserstoffnetzen deutlich beschleunigen.

Die vollständige Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2023/2413 auf Bundesebene soll durch das Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz (EABG) und eine Novellierung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G) sowie des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG1959) erfolgen. Dazu hat das BMK bereits Austauschformate initiiert.

Die legislativen Vorarbeiten zur Erstellung des Kraftstoffgesetzes sind bereits in vollem Gang. In Abhängigkeit von der aktuellen Regierungsbildung soll der Entwurf Anfang 2025 in die politische Ressortabstimmung und anschließend in den parlamentarischen Gesetzgebungsprozess eingebracht werden.

Das Ende 2023 beschlossene Erneuerbare-Wärme-Gesetz, mit dem in Neubauten nur mehr der Einbau von klimafreundlichen Heizsystemen zulässig ist, stellt ebenso einen wichtigen Bestandteil der Umsetzung dar.

Für die Umstellung bestehender fossiler Heizsysteme auf klimafreundliche Heizsysteme sowie für die thermische Sanierung von Gebäuden werden von Bund und Ländern umfangreiche Förderungen vergeben sowie auch steuerliche Erleichterungen gewährt.

### **Empfehlung 9: Ergänzung eines Energieeffizienzziels (Endenergie und Primärenergie) in Einklang mit EED III**

Der angegebene Wert für das Primärenergieverbrauchsziel ermittelt sich aus dem Zielwert für den Endenergieverbrauch von 904 PJ, multipliziert mit dem Faktor 1,2. Die gesetzliche Festlegung soll mit Umsetzung der EED III im Energieeffizienzgesetz erfolgen.

### **Empfehlung 10: Renovierungsverpflichtung öffentliche Gebäude (Flächen) in Bezug auf Flächen oder korrespondierende jährliche Einsparungen nachzubessern**

Im Unterschied zur EED II beziehen sich die Renovierungsverpflichtungen gemäß Art. 6 EED III auf alle Gebietskörperschaften, wodurch sich die Fläche der renovierungspflichtigen Gebäude gegenüber den Verpflichtungen der Vorgängerregelung der EED II deutlich ausgeweitet hat. Der überwiegende Teil der Gebietskörperschaften hat sich für die Anwendung des alternativen Ansatzes entschieden. An der fristgerechten Umsetzung arbeiten Bund, Länder und Gemeinden.

### **Empfehlung 11: Kumulierte Energieeinsparungen darstellen; Definition der Baseline und Einsparungsrate**

Als Basis für die Berechnung wird der Mittelwert des jährlichen Endenergieverbrauchs (auf Basis der Statistik Austria Energiebilanz) über den jüngsten Dreijahreszeitraum vor dem 1. Januar 2019 in Höhe von 1.131 PJ herangezogen. Die Berechnung entspricht der gem. Art. 8 (1) lit. b EEDIII genannten Methodik ohne Ausschluss der im Verkehrswesen genutzten Energie oder einer Option gemäß Absatz 8. Die genaue Höhe der kumulierten Einsparungen und der Einsparungsrate wird erst mit der Umsetzung der EED III in nationales Recht festgelegt werden.

## **Empfehlung 12: Detailliertere Beschreibung von Politiken und Maßnahmen zur Energieeffizienz / energy efficiency first**

### Energy Efficiency first:

Gemäß § 38 Abs. 5 Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) haben der Bund und die Länder bis spätestens Ende 2024 eine Strategie zu erstellen, um die Umsetzung des Grundsatzes Energieeffizienz an erster Stelle (EE1st-Prinzip) in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu dokumentieren. Diese Strategie muss anschließend alle zwei Jahre im Rahmen der integrierten Fortschrittsberichte zum NEKP aktualisiert und veröffentlicht werden. Diese Dokumentation steht kurz vor der Fertigstellung und wird bis Ende des Jahres auf der Homepage des BMK online gestellt werden. Für weitere Informationen siehe auch:

[https://www.bmk.gv.at/themen/energie/effizienz/erste\\_stelle.html](https://www.bmk.gv.at/themen/energie/effizienz/erste_stelle.html).

Begleitend bereitet das BMK derzeit die Umsetzung der Artikel 3, 7 und 27 EED III vor, um den Rechtsrahmen entsprechend an die neuen Anforderungen anzupassen.

Sämtliche Anstrengungen im Mobilitätsbereich, welche im NEKP dargestellt sind, tragen maßgeblich zu einer Erhöhung der Energieeffizienz im Sinne des EE1st-Prinzips bei. Exemplarisch können die hohen Investitionen in den öffentlichen Verkehr, darunter insbesondere in die elektrifizierte Schiene, Investitionen in die aktive Mobilität oder die Elektrifizierung von Straßenfahrzeugen genannt werden.

### Energieaudits und Energiemanagementsysteme:

Die Maßnahmen zur Förderung von Energieaudits und Energiemanagementsystemen konzentrieren sich zum einen auf Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen. In diesem Zusammenhang spielt insbesondere das Partnernetzwerk „klimaaktiv“ eine wichtige Rolle (<https://www.klimaaktiv.at/>).

Zum anderen ist auf die Förderprogramme im Hinblick auf Energieaudits und Energiemanagementsysteme zu verweisen. So fördert das BMK bspw. Energiemanagementsysteme in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU, vgl. [https://www.bmk.gv.at/themen/klima\\_umwelt/energiewende/energieeffizienz/kmu\\_foerderung.html](https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/energiewende/energieeffizienz/kmu_foerderung.html)). Auch die Regionalprogramme der Bundesländer, ein Förderinstrument des Klima- und Energiefonds, unterstützen im Wege von Beratungen österreichische Unternehmen beim Aufbau von betrieblichen Umweltmanagementsystemen (vgl. <https://www.umweltfoerderung.at/mittelherkunft/regionalprogramme>).

## **Empfehlung 13: Nähere Angaben zur Schaffung eines hoch energieeffizienten Gebäudebestands (zero-emission buildings by 2050) samt Milestones**

Die EPBD sieht die Erstellung eines Gebäuderenovierungsplans vor, der einen Renovierungspfad für das Ziel der Transformation des Gebäudebestandes in einen Nullemissionsgebäudebestand 2050 (mit Zwischenzielen 2030 und 2040) enthalten wird. Die Erstellung dieses Planes fällt in die Kompetenz der Bundesländer. Diesbezügliche Arbeiten der Bundesländer sind im Laufen. Lediglich der Renovierungspfad für Gebäude im Eigentum des Bundes wird vom Bund geregelt.

#### **Empfehlung 14: Nähere Definition, wie die Versorgungssicherheit verbessert werden soll, einschließlich der Abkehr von Energieimporten aus Russland und anderen Drittstaaten; Schritte zur Reduktion von fossilem Gas**

Die österreichische Bundesregierung hat zahlreiche Maßnahmen zur kurzfristigen Sicherstellung der Versorgungssicherheit im Rahmen der Energiekrise sowie zur Abkehr von Gasimporten aus Russland gesetzt, die im NEKP dargestellt sind.

Dies manifestiert sich unter anderem in zahlreichen Novellen des Gaswirtschaftsgesetzes (u.a. strategische Gasreserve, Einspeicherungsverpflichtung). Durch das Gasdiversifizierungsgesetz 2022 zur Reduktion der Abhängigkeit von russischem Erdgas werden zwischen 2022 und 2025 jährlich Mittel in Höhe von 100 Mio. Euro für die Gasdiversifizierung bereitgestellt. Das Gesetz wurde kürzlich bis 2027 verlängert.

Kürzlich wurde eine Verpflichtung für größere Gasversorger zur Erstellung eines Versorgungssicherheitskonzeptes (bis 1. Oktober 2024) eingeführt, welches dem Regulator anzuzeigen ist.

Aufgrund zahlreicher Initiativen und Gesetze im Zusammenhang mit dem Ausbau Erneuerbarer Energien, Energieeffizienz und Energiesparmaßnahmen konnte der Gasverbrauch signifikant reduziert werden (minus 23 % im Jahr 2023 gegenüber dem Durchschnitt 2018-2022). Im Jahr 2024 wird der Erdgasverbrauch voraussichtlich noch geringer ausfallen (per 23.9.2024 lag der Erdgasverbrauch bei minus 8,3 % gegenüber dem Jahr 2023).

Die österreichische Gasinfrastruktur ist bereits gut auf Importe aus alternativen Gasquellen vorbereitet. Darüber hinaus wurde die Einspeisekapazität aus Italien im Oktober 2024 um 25 TWh/Jahr auf 95 TWh/Jahr erweitert. Die Einspeisekapazität aus Deutschland wird bis 2027 ebenfalls um 25 TWh/Jahr auf 117 TWh/Jahr erweitert (Projekt „WAG Loop“).

Österreich hat eine neue österreichische Sicherheitsstrategie. Auch darin wird die Abhängigkeit von russischem Erdgas als Risiko adressiert. Der Ausstieg aus russischem Gas soll im Rahmen einer Gesamtstrategie zur Transformation des Energiesystems erfolgen, in Abstimmung mit europäischen Initiativen zu RePower EU. Dabei sollen die Dekarbonisierung, Versorgungssicherheit und Leistbarkeit für Haushalte, Gewerbe und Industrie gleichermaßen berücksichtigt werden.

#### **Empfehlung 15: Stärkung der Resilienz des Energiesystems (Klimawandelanpassung)**

Der NEKP bezieht sich häufig auf die Österreichische Strategie zur Anpassung an den Klimawandel (NAS) sowie auf den dazugehörigen Aktionsplan (NAP). Hier wird auf Herausforderungen der Energiewirtschaft im Klimawandel eingegangen, wie etwa Einschnitte in der Stromproduktion in der Wasserkraft, sowie der hitzebedingte Anstieg des Stromverbrauchs. Ebenso decken sich die übergeordneten Ziele der Handlungsempfehlungen im Aktivitätsfeld Energie mit Zielen der Energieunion.

Auch der im April veröffentlichte integrierte österreichische Netzinfrastukturplan (ÖNIP), der die Infrastrukturbedarfe auf übergeordneter Ebene in den Bereichen Strom, Methan und Wasserstoff aufzeigt, verweist auf die NAS. Der ÖNIP enthält außerdem Planungsansätze, die von den Übertragungsnetzbetreibern bei der Planung ihrer Netze zu berücksichtigen sind. Einer dieser Planungsansätze hebt hervor, dass die durch den fortschreitenden Klimawandel bedingten klimatischen Veränderungen umfassend in Planung, Errichtung und Wartung von Übertragungsnetzen zu berücksichtigen sind.

## **Empfehlung 16: Bewertung der Ölinfrastruktur vor dem Hintergrund der Abkehr von fossilem Mineralöl**

Im Rahmen der Modellierung von Szenarien für den NEKP (WEM/WAM) wurden keine expliziten Annahmen in Bezug auf die Entwicklung der Ölinfrastruktur getroffen.

## **Empfehlung 17: Energie-Nachfragesteuerung und Speicherung; Verbesserung der Flexibilität des Energiesystems in Einklang mit Art. 20a RL (EU) 2018/2001**

Die wesentlichen Schritte zur Verbesserung der Speicherung und Flexibilisierung elektrischer Energie werden im Rahmen des geplanten Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (EIWG), zu dem die politischen Abstimmungen in der neuen Gesetzgebungsperiode fortgesetzt werden, umgesetzt und haben folgende Prioritäten:

Flexibilitätsplattform: Der Entwurf des EIWG sieht eine Flexibilitätsplattform vor, um Flexibilitätsressourcen für Systembetreiber zu integrieren, die aus verschiedenen Optionen auswählen können, um Kosteneffizienz zu gewährleisten.

Demand Response: Die bestehenden Möglichkeiten zur Aggregation sollen sowohl auf Erzeugungs- als auch Nachfrageseite ausgebaut werden und gleichberechtigt Zugang zu Großhandelsmärkten bekommen.

Pilotprojekte: Österreich hat im Rahmen der Notfallmaßnahmen in Zusammenhang mit der Energiepreiskrise bereits Erfahrungen mit systematischen Demand-Response-Produkten in Form des Stromverbrauchsreduktionsgesetzes gesammelt. Diese Erfahrungen fließen in kommende Produktgestaltungen ein, wobei Unternehmen bereits heute als aktive Aggregatoren am Markt agieren.

Dynamische Endkumentarife: Das neue EIWG wird dynamische Preisoptionen normieren, wie in der Richtlinie 2019/944/EU vorgesehen.

Überarbeitete Netzentgelte: Der bevorstehende Wechsel zu Tarifen, die auf Spitzenlasten basieren und durch den Rollout intelligenter Zähler unterstützt werden, zielt darauf ab, ein „netzfrendliches“ Verbrauchsverhalten zu fördern.

Flexible Netzanschlussvereinbarungen: Österreich erwägt flexible Netzanschlussvereinbarungen, insbesondere für größere Anlagen.

## **Empfehlung 18: Adressierung von Energiearmut – Darstellung quantifizierbarer Ziele**

Das Energiearmutsdefinitions-gesetz (EnDG) befindet sich in politischen Verhandlungen und soll die Rechtsgrundlage für die statistische Erfassung und Überwachung von Energiearmut schaffen. In diesem Gesetz werden Energiearmut definiert und Indikatoren zu ihrer Messung und Quantifizierung festgelegt sowie Kriterien für die Unterstützung und die Identifizierung unterstützungswürdiger Haushalte definiert.

Durch das Energieeffizienzgesetz 2023 wurde die Koordinierungsstelle zur Bekämpfung von Energiearmut (kea) als zentrale Anlauf- und Kompetenzstelle für Energiearmut in Österreich eingerichtet. Die kea entwickelt derzeit ein Daten- und Monitoringkonzept zur Energiearmut, das zur Entwicklung eines konkreten, messbaren Reduktionsziels beitragen soll.

Der entwickelte Policy-Mix reicht von kurzfristigen Maßnahmen zur Linderung der Energiearmut (z.B. Energiekostenzuschüsse, „Wohnschirm Energie“-Programm) bis hin zu laufenden

Einkommensunterstützungen wie Sozialhilfe, Wohngeld und Energieberatungen zur Senkung des Energieverbrauchs. Fokus liegt zudem auf langfristigen Investitionen und Subventionen zur Verbesserung der Energieeffizienz (z.B. Energieberatungen, Austausch von alten ineffizienten Geräten durch neue energieeffiziente Geräte, thermische Sanierung und Umstieg auf Erneuerbare). Gefördert werden Maßnahmen, die energiearme Haushalte in die Lage versetzen, ihre Lebensbedingungen im Hinblick auf Energieeffizienz, Energieverbrauch und Nutzung erneuerbarer Energien selbst zu verbessern.

### **Empfehlung 19: Bessere Darstellung der Ziele zur Zieldimension 5 (Forschung, Innovation, Wettbewerb)**

Der österreichische FTI-Pakt unterstreicht nationale Ambitionen (z.B. Kreislaufwirtschaft, 100 % Strom aus erneuerbaren Energien bis 2030) und macht sie zur Priorität der Forschungs- und Innovationsziele. Ressortübergreifende forschungs- und innovationspolitische Schwerpunkte werden zum Grundprinzip der österreichischen FTI-Politik. Ziel ist es, eine bessere Abstimmung bei der Umsetzung zu erreichen und Doppelgleisigkeiten zu vermeiden. Der FTI-Pakt stellt gemäß Forschungsfinanzierungsgesetz das Bindeglied zwischen FTI-Strategie, Finanzierungsvereinbarungen mit Forschungsförderungsorganisationen und Leistungsvereinbarungen mit Forschungs- und Technologieorganisationen dar und läuft bis 2026. Der Pakt für die Periode 2027-2029 wird ab nächstem Jahr verhandelt. Er schafft ein integratives Element in der österreichischen FTI-Landschaft und bietet einen stabilen und verlässlichen Rahmen für FTI-Akteure. Die Planungs- und Berichtspflichten sind seit der Umsetzung des Forschungsfinanzierungsgesetzes angeglichen und reduziert worden.

Durch regelmäßiges und laufendes Monitoring und Evaluierung werden die transformativen Aufgaben der FTI-Förderung wirkungsorientiert weiterentwickelt. Durch die Bündelung von Budgets und Themen wird die Förderlandschaft im FTI-Bereich übersichtlicher gestaltet.

Die Dekarbonisierung der Industrie, insbesondere in schwer zu dekarbonisierenden Sektoren, wird ab 2023 durch ein zusätzliches Förderprogramm adressiert. 320 Millionen Euro stehen bis 2027 für FTI-Aktivitäten zur Dekarbonisierung der Industrie zur Verfügung.

Die Kreislaufwirtschaft ist ein Querschnittsthema, ebenso wie die Digitalisierung und das Thema der Qualifizierung.

### **Empfehlung 20: Maßnahmen zur Mobilisierung privaten Investitionskapitals; Aufteilung des Investbedarfs auf unterschiedliche öffentliche Finanzierungsquellen (EU, national...) sowie private Quellen**

Das Kapitel 5.3 des eingereichten österreichischen NEKPs kompiliert sehr ausführlich die vorhandenen Informationen zum Investitionsbedarf und den bestehenden und geplanten Finanzierungsmechanismen und beinhaltet umfassende Hintergrundinformationen. Um der Komplexität und Vielschichtigkeit des Themas gerecht zu werden, wurde auf vereinfachende und verallgemeinernde Aussagen sowie auf die Aggregation (nicht vergleichbarer) Bedarfswerte verzichtet.

Für die Abschätzung der Investitionsbedarfe („investment needs“) werden aktuell unterschiedliche Projekte auf nationaler Ebene durchgeführt.

Die unterschiedlichen bestehenden öffentlichen Finanzierungsmechanismen sind im Unterkapitel „Gesetzlich determinierte & budgetierte Mittel“ je Sektor im Detail beschrieben und umfassen ein

Spektrum unterschiedlichster Mechanismen (siehe z.B. Erneuerbarer Strom: EAG Marktprämien, MwSt-Streichung, Förderungen).

Für die Initiativen und Maßnahmen zur Mobilisierung von privatem Kapital am Finanzmarkt wird auf das Unterkapitel Green Finance sowie die Green Finance Agenda verwiesen.

Auch eine umfassende Analyse der makroökonomischen Auswirkungen der beschriebenen Maßnahmen und Investitionen (auf Basis eines IO-Modells) wurde bereits in Kapitel 5.2 dargelegt.

### **Empfehlung 21: Nähere Erklärung zum Abbau klimakontraproduktiver Subventionen**

Wie in Abschnitt 3.1.3.4 des NEKP im Detail beschrieben, ist es das Ziel, durch einen schrittweisen Abbau kontraproduktiver Anreize und Subventionen zum Zieljahr 2030 einen Treibhausgasreduktionseffekt von mindestens 2 Mio. t CO<sub>2</sub>-Äquivalent pro Jahr zu erreichen. Der Prozess zur Einrichtung der interministeriellen Arbeitsgruppe („AG Kontraproduktive“) wurde durch das BMF bereits gestartet. Eine genauere Einschätzung zur konkreten Umsetzung ist derzeit noch nicht möglich, da den Ergebnissen der Arbeitsgruppe nicht vorgegriffen werden kann. Ziel der Arbeitsgruppe ist jedenfalls eine möglichst datenbasierte, objektive und prozedural saubere Begleitung der Thematik. Die erste Sitzung der AG Kontraproduktive ist für Anfang 2025 (Jänner/Februar 2025) vorgesehen. Die Fortschritte werden im Rahmen der Klima- und Umweltbeilage zum Bundesvoranschlag sowie auf der thematischen Website des BMF unter [https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/green\\_Budgeting/kontraproduktive\\_maßnahmen.html](https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/green_Budgeting/kontraproduktive_maßnahmen.html) veröffentlicht.

### **Empfehlung 22: Bessere Darstellung der Beschäftigungs- und Qualifizierungskonsequenzen der Transformation in Hinblick auf Just Transition; mehr Elemente für analytische Basis für die Vorbereitung des Klimasozialplans (KSP); Betroffenheit der am stärksten verwundbaren Gruppen (etwa durch ETS-2) und response measures, etc. Wie wird Konsistenz zwischen NEKP und KSP sichergestellt?**

Wie im Kapitel 1.1.2 des NEKP dargelegt, werden im Rahmen des „Just Transition Aktionsplan: Aus- und Weiterbildung“ arbeitsmarktpolitische Maßnahmen definiert, die Zukunftskompetenzen für den Energie- und Wärmebereich fördern. In der makroökonomischen Analyse in Kapitel 5.2 sind bereits Effekte der geplanten Maßnahmen auf die Einkommensverteilung und den Arbeitsmarkt abgebildet. Dabei gilt es insbesondere von Energiearmut betroffene Haushalte und Unternehmen zu berücksichtigen. Darüber hinaus werden in nationalen Projekten, wie im Aktionsplan beschrieben, vertiefende wissenschaftliche Studien zur Untersuchung der Auswirkungen der Transformation durchgeführt. Darin wird die regionale und sektorale Betroffenheit dargestellt, sowie volkswirtschaftliche Effekte auf Beschäftigung und Wirtschaftswachstum analysiert.

In der Erstellung des KSP soll u.a. auf die Konsistenz zu den Maßnahmen und Szenarien des NEKP Rücksicht genommen werden.

**Empfehlung 23: Sicherstellung einer breiten öffentlichen Konsultation. Bessere Beschreibung der Konsultationsforen und der Berücksichtigung im NEKP (Entwurf und final)**

Eine breite öffentliche Konsultation hat im Sommer 2023 stattgefunden; mehr als 100 Stellungnahmen sind eingegangen und wurden zusätzlich einer wissenschaftlichen Bewertung unterzogen. Es erfolgte eine punktuelle Berücksichtigung der Stellungnahmen im NEKP.

**Empfehlung 24: Verbesserung der regionalen Kooperation mit Nachbarstaaten, u.a. unter Nutzung bestehender Foren der Zusammenarbeit; Schaffung eines Kooperationsrahmens bis 2025 gem. Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2023/2413**

Österreich wird die Kooperation auch in der Zukunft sowie anlassbezogen weiter vertiefen. Dies betrifft sowohl bestehende Foren, in denen Österreich aktiv mitwirkt (PENTA) als auch bilaterale Kontakte, etwa in Bezug auf die Entwicklung leitungsgebundener Infrastrukturen.

Betreffend Solidaritätsabkommen nach Gas SoS-VO gibt es mit den verbleibenden Nachbar-Mitgliedstaaten derzeit kein Update. Die Gas SoS-VO wurde zudem mit Wirksamkeit 1.1.2025 dahingehend geändert, dass die Verpflichtung zum Abschluss von bilateralen Abkommen entfällt und stattdessen neue Standard-Regeln für die Solidarität in Kraft treten.